

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 66 "Föhrendamm/Bühlsand"

1. Änderung

I. Planungsrechtlich

1. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.  
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2. Bauordnungsrechtlich (§ 86 BauO NW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Es sind nur Dachflächen mit einer Dachneigung von 30 - 45° zulässig.  
Die Dächer sind als Satteldächer, gegeneinandergestellte Pultdächer und Krüppelwalmdächer auszubilden. Der Krüppelwalm kann die Neigung von 50° überschreiten.  
(~~Diese Festsetzungen gelten für alle baulichen Anlagen auf den Grundstücksflächen. Dachgauben sind von dieser Festsetzung ausgenommen.~~)

***Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Dachgauben sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.***

2. Einfriedigungen sind angrenzend in Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.  
Pflanzliche Einfriedigungen sind davon ausgenommen.

(---)

Textpassage gestrichen

kursiv

Textpassage hinzugefügt